



# STADT WALLDÜRN

**Sitzung des Gemeinderats am 17.12.2018**

**Öffentlicher Teil Tagesordnungspunkt: 3**

**Bearbeitung : Kämmerei**

## **Abwasserbeseitigung**

## **Bevorratungsbeschluss**

Im November 2016 erfolgte durch das Fachbüro Schmidt und Häuser GmbH, Nordheim, die Gebührenkalkulation der Abwasserbeseitigung für die Jahre 2017 und 2018.

Der Gemeinderat legte sodann in seiner Sitzung am 29.11.2016 die Abwassergebühren (Schmutzwasser- und Niederschlagswassergebühr) für die Jahre 2017 und 2018 fest.

Aufgrund der Umstellungsarbeiten im Zuge des Wechsels zum NKHR konnten die Anlagenachweise noch nicht fertiggestellt werden (Altdatenübernahme, Bewertung), sodass eine erforderliche neue Gebührenkalkulation für den Zeitraum ab 2019 nebst evtl. Satzungsänderung nicht mehr im Jahr 2018 erfolgen kann.

Es ist geplant, die Gebührenkalkulation nach Fertigstellung der Eröffnungsbilanz und des Jahresabschlusses 2017 vorzunehmen. Die Satzung wird dann rückwirkend zum 01.01.2019 in Kraft gesetzt. Es ist nicht auszuschließen, dass für den künftigen Gebührenbemessungszeitraum 2019-2020 (sofern man wiederum eine zweijährige Gebührenkalkulation durchführt) höhere Gesamtkosten für die Abwasserbeseitigung umzulegen sind, als dies mit den derzeit geltenden Gebührensätzen geschieht. Verglichen mit der Belastung durch die bisherigen Gebührensätze ist nicht auszuschließen, dass künftig die Gebühren ansteigen werden.

Hierauf sind die Abgabepflichtigen mittels öffentlicher Bekanntmachung hinzuweisen, da ansonsten aus rechtlichen Gründen keine rückwirkenden Gebührenerhöhungen erfolgen dürfen.

Der Finanzausschuss wird hierüber in seiner Sitzung am 06.12.2018 beraten.

## **Beschlussempfehlung**

Der Gemeinderat fasst für die Abwassergebühren folgenden sog. Bevorratungsbeschluss:

Es ist beabsichtigt, die Schmutz- und Niederschlagswassergebühren im Frühjahr 2019 neu zu kalkulieren und anhand des Ergebnisses der Kalkulation rückwirkend auf den 01.01.2019 neu festzusetzen. Eine Erhöhung der Gebührensätze kann nicht ausgeschlossen werden.

Der Beschluss ist öffentlich bekannt zu machen.